



Statuten der SVP Stadt Solothurn

Bei sämtlichen männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als miteingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei SVP Stadt Solothurn“, nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne einer politischen Partei nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3

Die Partei ist Mitglied der SVP Amtei Solothurn-Lebern.

II. Zweck

Art. 4

¹ Zweck der Partei ist:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Einwohner der Stadt Solothurn;
2. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
3. Die harmonische wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Stadt und der umliegenden Gemeinden;
4. Die Förderung der Qualität von Schule und Bildung;
5. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
6. Die Förderung der Familie als Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft.

² Die in der Regel für die Dauer von vier Jahren erstellten Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.



III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹

Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen.

²

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

³

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus der Stadt Solothurn, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

¹

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

²

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen :

1. Ohne Angabe von Gründen;
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt;
3. Wenn es trotz schriftlicher, erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

³

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe der Partei sind

1. die Parteiversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 11

- ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.
- ² Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr statt .
- ³ Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen werden .
- ⁴ Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ⁵ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 12

- ¹ Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende Befugnisse:
 1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 3. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zuhanden der Amteipartei.
 4. Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zuhanden der Amteipartei.
 5. Nomination der Kandidaten für die National - , Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei.
 6. Nomination von Kandidaten für die kommunalen Wahlen.
 7. Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur.
 8. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 10. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 11. Revision der Statuten .
 12. Auflösung oder Fusion der Partei.
- ² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- ³ Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts Anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Stehen bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze zur Verfügung, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- ⁵ Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.
- ⁶ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid .
- ⁷ Über die Verhandlungen ist durch den Schriftführer oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen .



2. Der Vorstand

Art. 13

¹

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Schriftführer
4. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Adressix

Weitere Mitglieder sind die Mandatsträger auf Stufe Gemeinde, Kanton, und Bund sowie Beisitzer. Die anfallenden Aufgaben werden unter diesen Personen aufgeteilt. Die Grösse des Vorstands liegt im Ermessen der Partei.

Art. 14

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er setzt die jährlichen Beiträge der kommunalen Mandatsträger fest. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Art. 16

¹

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen.

²

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Schriftführer oder dem Kassier.

³

Der Vorstand bestimmt die anfallenden Spesen seiner Mitglieder.

Art. 17

¹

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

²

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein vom Vorstand zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz des Vorstandes.

³

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

¹

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

²

Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Generalversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.



V. Finanzen

Art. 19

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge
2. Jährliche Beiträge der kommunalen Mandatsträger
3. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
4. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Art. 20

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Auflösung oder Fusion der Partei

Art. 21

Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 22

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches .

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. November 2018 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Schweizerische Volkspartei SVP Stadt Solothurn

Der Präsident:

Der Protokollführer :

Johannes B. Kunz

Carsten Thürk